

## Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)

Gültig ab 1.März 2025

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen (die „ALB“) gelten für alle Bestellungen und Lieferungen vom Lieferanten (nachfolgend Wegmann Wärmetauscher GmbH genannt) an dessen Kunden (nachstehend Käufer genannt).
- 1.2 Mit der Auftragserteilung stimmt der Käufer diesen ALB ausdrücklich zu.
- 1.3 Diese ALB gelten ausschliesslich. Allfällige allgemeine oder besondere Bedingungen des Käufers sowie weitere allgemeine Bedingungen wie SIA-Normen werden von Wegmann Wärmetauscher GmbH nicht anerkannt und sind nicht verpflichtend, ausser wenn sie von Wegmann Wärmetauscher GmbH ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Insbesondere stellen Stillschweigen oder die Lieferung von Waren keine Zustimmung dar.
- 1.4 Allfällige abweichende Bedingungen in der Auftragsbestätigung von Wegmann Wärmetauscher GmbH gehen diesen ALB vor.
- 1.5 Besondere Bedingungen von Wegmann Wärmetauscher GmbH kommen für die Übernahme von Dienstleistungen wie Inbetriebsetzungen, Betriebsproben, Montagen und Gesamtschemaausarbeitungen zur Anwendung und werden dem Käufer gesondert kommuniziert.
- 1.6 Abmachungen und Erklärungen der Parteien in Textform, die elektronisch übermittelt werden (insbesondere E-Mail) sind der Schriftform gleichgestellt.
- 1.7 Diese ALB gelten ab dem 1. April 2025.

### 2. Verbindlichkeit von Auftragsbestätigungen, Bestellungsänderungen, Annullierungen

- 2.1 Offerten von Wegmann Wärmetauscher GmbH sind nur dann und nur so lange verbindlich, wie es in der Offerte ausdrücklich angegeben ist.
- 2.2 Der Vertrag zwischen Wegmann Wärmetauscher GmbH und dem Käufer kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Wegmann Wärmetauscher GmbH zustande. Die Auftragsbestätigung ist ab deren Ausstellung verbindlich und die darin enthaltenen Spezifikationen sowie Bedingungen gelten als vom Käufer akzeptiert. Die Auftragsbestätigung bestimmt abschliessend den Umfang und die Bedingungen der Lieferung; nicht darin enthaltene Materialien oder Leistungen werden separat berechnet.
- 2.3 Bestellungsänderungen oder Annullierungen nach Versand der Auftragsbestätigung bedürfen der Schriftform und sind nur verbindlich, wenn sich Wegmann Wärmetauscher GmbH schriftlich damit einverstanden erklärt. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen und Wegmann Wärmetauscher GmbH behält sich das Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1% der Auftragssumme, höchstens CHF 200, in Rechnung zu stellen.

### 3. Preise

- 3.1 Ohne abweichende Abmachung werden die Preise in CHF berechnet, netto ab Werk, ohne Verpackung, Porto und Versicherung, und exklusive MwSt. Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr und sämtliche andere Kosten, die nicht als durch Wegmann Wärmetauscher GmbH übernommen bezeichnet werden, gehen zu Lasten des Käufers.
- 3.2 Die in den Offerten von Wegmann Wärmetauscher GmbH aufgeführten Preise können grundsätzlich jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden; ausgenommen ist ein allfälliger Zeitraum, während dem die Offerte gemäss Ziff. 2.1 der ALB ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurde.

### 4. Zahlungsbedingung

- 4.1 Wenn kein anderer Zahlungstermin in der Auftragsbestätigung vermerkt ist, ist der Preis innert 30 Tagen nach Versand der Auftragsbestätigung zur Zahlung durch den Käufer fällig.
- 4.2 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erstellten Gutschriften oder von Wegmann Wärmetauscher GmbH nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten. Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn Mängel geltend gemacht werden. Die Verrechnung mit allfälligen, behaupteten oder anerkannten Forderungen des Käufers ist ausgeschlossen.
- 4.3 Die Lieferung von Bestellungen kann von einer Vorauszahlung des Preises bzw. eines Teils davon abhängig gemacht werden.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug behält sich Wegmann Wärmetauscher GmbH das Recht vor, 0.05% des Gesamtbetrags pro Tag in Rechnung zu stellen. Der Verzug tritt sofort nach Ablauf der Zahlungsfrist ein, ohne dass es einer Mahnung Bedarf (Verfalltag). Wegmann Wärmetauscher GmbH steht es zu, die Auslieferung pender Aufträge (oder Restlieferungen) von der Zahlung von fälligen Forderungen abhängig zu machen. Zudem behält sich Wegmann Wärmetauscher GmbH das Recht vor, im Falle von Zahlungsverzug des Käufers vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz geltend zu machen.

### 5. Abbildungen, Eigenschaften und technische Bedingungen

- 5.1 Die in den Dokumenten von Wegmann Wärmetauscher GmbH als Basis von Angeboten enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Masse, Normen & Schemata und Gewichte sind so lange unverbindlich, als sie nicht geltende Unterlagen einer Auftragsbestätigung sind. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. In besonderen Fällen sind verbindliche Mass-Skizzen zu verlangen.
- 5.2 Der Käufer hat Wegmann Wärmetauscher GmbH über die funktionstechnischen Bedingungen zu unterrichten, speziell wenn diese von den allgemeinen Empfehlungen von Wegmann Wärmetauscher GmbH abweichen.

### 6. Urheberrecht und Eigentum von technischen Zeichnungen und Unterlagen

Technische Zeichnungen und Unterlagen, welche dem Käufer ausgehändigt werden und nicht integrierender Bestandteil der Ware und ihrer Verwendung sind, bleiben Eigentum von Wegmann Wärmetauscher GmbH. Ihre unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Wegmann Wärmetauscher GmbH gestattet. Sie müssen auf erstes Verlangen hin an Wegmann Wärmetauscher GmbH ausgehändigt werden.

### 7. Lieferbedingungen

- 7.1 Wegmann Wärmetauscher GmbH bemüht sich, den Liefertermin nach bester Voraussicht so genau wie möglich anzugeben. Allfällige in der Offerte und/oder Auftragsbestätigung angegebene Liefertermine sind jedoch nicht verbindlich. Der Käufer stimmt ausdrücklich zu, dass Wegmann Wärmetauscher GmbH nicht in Verzug gerät, wenn ein allfälliger angegebener Liefertermin nicht

eingehalten wird. Wegmann Wärmetauscher GmbH hat jederzeit das Recht, angegebene Liefertermine nach

eigenem Ermessen abzuändern. Sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz wegen Lieferung nach einem allfälligen angegebenen Liefertermin oder Lieferverzug sind ausgeschlossen.

- 7.2 Wegmann Wärmetauscher GmbH ist berechtigt, die Lieferung bis zur erfolgten Zahlung zurückzuhalten, wenn die Zahlungsbedingungen gemäss der Auftragsbestätigung bzw. Ziff. 4 seitens des Käufers nicht erfüllt werden.
- 7.3 Wird die bestellte Ware anlässlich der Lieferung nicht abgenommen, so ist Wegmann Wärmetauscher GmbH berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen. Allfällige Folgekosten einer aus diesem Grund nicht erfolgten Zustellung bzw. einer Einlagerung sind vom Käufer zu tragen.
- 7.4 Bei Bestellungen auf Abruf behält sich Wegmann Wärmetauscher GmbH vor, bestellte Waren erst nach Eingang des Abrufes herzustellen.

## 8. Versand-/Transportbedingungen

- 8.1 Wegmann Wärmetauscher GmbH ist in der Wahl des Transportmittels frei. Bahnlieferungen erfolgen franko Schweizer Talstation, Camionsendungen franko Baustelle ohne Ablad. Wenn die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Käufer rechtzeitig den Ablieferungsort zu bestimmen.
- 8.2 Mehrkosten des Transportes hat der Käufer zu tragen, wenn sie durch seine Sonderwünsche (Express, spezielle Ankunftszeiten usw.) verursacht werden.
- 8.3 Es werden diejenigen Verpackungen und Transportmittel eingesetzt, die sich im Urteil von Wegmann Wärmetauscher GmbH als zweckmässig erweisen.
- 8.4 Beanstandungen wegen Transportschäden müssen anlässlich der Lieferung bzw. bei Entgegennahme der Ware dem Spediteur gegenüber geltend gemacht und auf dem Lieferschein schriftlich vermerkt werden.

## 9. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 9.1 Erfolgt der Ablad durch Wegmann Wärmetauscher GmbH, gilt der Grundsatz „frei Baustelle auf Boden“ und Nutzen und Gefahr gehen mit dem Aufsetzen auf den Boden auf den Käufer über. Erfolgt der Ablad durch den Käufer oder durch von ihm beauftragte Dritte, ist der Ablad Sache und Risiko des Käufers, und Nutzen und Gefahr gehen mit dem Eintreffen des Transportfahrzeuges am Lieferort auf den Käufer über.
- 9.2 Wird die Ware durch Personal von Wegmann Wärmetauscher GmbH montiert, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abschluss der Montage auf den Käufer über. Holt der Käufer die Ware im Werk ab oder wird die Ware mittels Frachtführer versandt, gehen Nutzen und Gefahren mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über.

## 10. Rücknahme von Waren

- 10.1 Es ist Wegmann Wärmetauscher GmbH freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Käufer katalogmässige Waren zurückzunehmen, sofern diese bei der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten und fabrikneu im Originalzustand sind. Eine Verpflichtung zur Rücknahme besteht jedoch nicht.
- 10.2 Die Rücksendung ist mit dem Lieferschein franko an den vereinbarten Ort zurückzuschicken. Von einer Gutschrift werden entstandene Zusatzkosten abgezogen, namentlich aber nicht abschliessend: Prüfgebühr, Versandkosten sowie eventuelle Instandstellungskosten, bei geschraubten Plattenwärmetauschern deren Montage- und Demontagekosten.

## 11. Prüfung und Mängelrüge

- 11.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Empfang zu prüfen. Waren, die nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, sind durch den Käufer
- 11.2 innerhalb von 5 Tagen vom Empfang an gerechnet schriftlich geltend zu machen (bezüglich Transportschäden siehe Ziff. 8.4). Beim Empfang nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der Käufer schriftlich zu rügen, sobald sie erkannt werden und innerhalb von 5 Tagen nach Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefrist gemäss Ziff. 12. Unterlässt der Käufer dies, gelten Lieferungen und Leistungen als genehmigt und die Garantiepflicht von Wegmann Wärmetauscher GmbH verwirkt.
- 11.3 Wünscht der Käufer Abnahmeprüfungen und sind diese nicht ausdrücklich im Lieferumfang enthalten, so müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Käufers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die Wegmann Wärmetauscher GmbH nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften bis zum Beweis des Gegenteils gemäss Ziff. 11.1 als vorhanden.
- 11.4 Mängelrügen heben weder die Zahlungspflicht des Käufers auf, noch verlängern sie die Zahlungsfrist.

## 12. Garantiefristen / Dauer und Beginn

- 12.1 Die Garantie beträgt 24 Monate ab Liefertag, oder 12 Monate für Occasionen/Recyclingmaterial. Die Garantie beginnt auch dann zu laufen, wenn die Ware am Liefertag vom Käufer nicht abgenommen wird.
- 12.2 Für nachgelieferte Waren im Sinne der Erfüllung von Garantieleistungen gemäss Ziff. 13 gelten wiederum die Basisgarantiefristen (ohne Verlängerung) gemäss Ziff. 12.1. Unverändert bleibt die Garantiefrist für die Teile der ursprünglich gelieferten Ware, welche keine Mängel aufweisen.

## 13. Garantieleistungen

- 13.1 Die Garantie erstreckt sich auf die von Wegmann Wärmetauscher GmbH in der Auftragsbestätigung angegebenen Leistungen, auf die nachträglich schriftlich bestätigten Leistungen und die mängelfreie Beschaffenheit der Waren.
- 13.2 Wegmann Wärmetauscher GmbH erfüllt die Garantieverpflichtung, indem sie nach eigener Wahl mangelhafte Waren bzw. Teile kostenlos repariert oder Ersatzteile ab Werk zur Verfügung stellt. Ersetzte Teile werden Eigentum von Wegmann Wärmetauscher GmbH. Weitere Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, insbesondere auf Minderung oder Wandlung, für Auswechslungskosten des Käufers, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen sowie Schadenersatz für direkte Schäden, indirekte Schäden oder Folgeschäden (Betriebsunterbrüche, Wasser- und Umweltschäden, entgangener Gewinn, usw.).
- 13.3 Die Garantie erlischt, wenn der Käufer oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Wegmann Wärmetauscher GmbH Änderungen oder Reparaturen an der Ware bzw. Anlage vornehmen.
- 13.4 Wenn aber aus zwingenden Gründen (Notfall) die Auswechslung oder Reparatur der mangelhaften Ware bzw. von Teilen davon durch den Käufer oder von ihm beauftragten Dritten vorgenommen werden muss, übernimmt Wegmann Wärmetauscher GmbH nur nach vorangegangener gegenseitiger Absprache und schriftlicher Freigabe die nachzuweisenden Kosten nach branchenüblichen Regieansätzen. Ungeachtet des Vorstehenden gilt bei Lieferungen von Waren ins Ausland: Aus zwingenden Gründen notwendige Auswechslungen oder Reparaturen im Ausland werden nach ausschliesslichem

Ermessen von Wegmann Wärmetauscher GmbH selbst vorgenommen oder einem Dritten in Auftrag gegeben. Der Käufer hat Wegmann Wärmetauscher GmbH unverzüglich zu informieren und Wegmann Wärmetauscher GmbH trifft so bald wie möglich die nötigen Massnahmen.

- 13.5 Die Garantieverpflichtungen gelten nur, wenn der Käufer seinen Prüfungs- und Rügepflichten ordnungsgemäss und fristgemäss nachkommt (vgl. Ziff. 11).
- 13.6 Es ist Sache des Käufers, dafür zu sorgen, dass Randbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen sind.

#### 14 Ausschluss der Garantie

- 14.1 Von der Garantie ausgeschlossen sind Mängel und Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, nicht ausgeführte Stillstandswartung, Wassereinwirkung, normale Abnutzung, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen, Nichtbeachtung der Richtlinien von Wegmann Wärmetauscher GmbH über Projektierung, Betrieb, Wartung oder Anderes, sowie unsachgemässe oder übermässige Nutzung oder Lagerung.
- 14.2 Ausgeschlossen sind ferner Mängel und Schäden, verursacht durch Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern, Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind, Schäden, die durch unsachgemässen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung, durch aggressives Wasser, zu hohem Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw., verursacht werden, oder durch andere Gründe, die Wegmann Wärmetauscher GmbH nicht zu vertreten hat.
- 14.3 Die Garantie gilt nicht bei periodisch oder längerdauernder Entleerung der Anlage, bei Betrieb mit Dampf (sofern nicht dafür vorgesehen), Zugabe von Stoffen zum Heizungswasser, welche auf Stahl oder Dichtungsmaterial aggressiv wirken, übermässige Schlammablagerung und bei zeitweiser oder ständiger Sauerstoffeinschleppung in die Anlage.
- 14.4 Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (z.B. Dichtungen), ebenso Betriebsstoffe (z.B. Kältemittel usw.).

#### 15 Einhaltung von SVGW-Vorschriften

- 15.1 Der Käufer ist verpflichtet, Wegmann Wärmetauscher GmbH frühzeitig und unaufgefordert alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, die für die Beurteilung nötig sind, ob die Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auf die bestellten Produkte oder Leistungen Anwendung finden.
- 15.2 Falls die Einhaltung der SVGW-Vorschriften erforderlich ist, stellt Wegmann Wärmetauscher GmbH sicher, dass die gelieferten Produkte und Leistungen diesen Vorschriften entsprechen.
- 15.3 Unterlässt es der Käufer, die erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig bereitzustellen, oder stellt sich nachträglich heraus, dass SVGW-Vorschriften zur Anwendung kommen, ohne dass dies vorher durch Erfüllung der Informationspflicht des Käufers offengelegt wurde, ist Wegmann Wärmetauscher GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer hieraus Ansprüche entstehen, bestehende Auftragsbestätigungen zu stornieren sowie vom Käufer Schadenersatz zu verlangen.
- 15.4 Jegliche Verzögerungen, Mehraufwände und Kosten, die sich aus der verspäteten oder unvollständigen Erfüllung der Pflichten des Käufers gemäss dieser Ziff. 15 ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Käufers.

#### 16 Höhere Gewalt

- 16.1 Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn diese auf Ereignisse zurückzuführen sind, die ausserhalb ihres Einflussbereichs liegen („höhere Gewalt“). Höhere Gewalt umfasst insbesondere, aber nicht abschliessend: Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Epidemien, Pandemien oder auf dieser Grundlage behördlich angeordnete Beschränkungen, Feuer, Explosionen, Sabotage, Streiks, rechtmässige Aussperrungen oder andere Arbeitskonflikte, Änderungen von Zollbestimmungen, Handelsbarrieren oder Exportkontrollen, Blockaden, Schliessungen, Unfälle oder schwere Störungen von Häfen, Flughäfen, Grenzen oder anderen logistischen Knotenpunkten, Unverfügbarkeit oder extreme Preissteigerungen von Rohstoffen oder kritischen Materialien, Lieferkettenunterbrechungen, Ausfälle oder Verzögerungen von Transport- oder Versorgungswegen, Stromrationierung oder Stromausfälle.
- 16.2 Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, muss die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Ereignis und dessen Auswirkungen informieren sowie alle zumutbaren Massnahmen ergreifen, um die Auswirkungen zu minimieren und ihre vertraglichen Verpflichtungen so schnell wie möglich zu erfüllen.
- 16.3 Dauert das Ereignis länger als 60 Tage, ist jede Partei berechtigt, durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei sofort vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hieraus Schadenersatzansprüche entstehen. Bereits erbrachte Leistungen bleiben von einem Rücktritt unberührt und sind entsprechend abzurechnen.

#### 17 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser ALB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

#### 18 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 18.1 Gerichtsstand ist das Domizil von Wegmann Wärmetauscher GmbH. Wegmann Wärmetauscher GmbH ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen.
- 18.2 Das Vertragsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der kollisionsrechtlichen Normen.